

# **Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt im blau-silber gespaltenen Schild ein Radtatzenkreuz in verwechselten Farben.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im blau-weiß gespaltenen Lief das Radtatzenkreuz des Gemeindegewappens, im fliegenden Ende neun abwechselnd blaue und weiße Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Hohenwestedt Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2**

### **Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

### **§ 3**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Daneben werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO) aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

### **§ 4**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## § 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Finanzwesen, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Beteiligungen, Kommunalbetriebe, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung

b) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Volkshoch- und Musikschule, Büchereiwesen, Sport, Sozial- und Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendbetreuung

c) Bau- und Umweltausschuss

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Wohnungswesen, Bau- und Verkehrswesen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

d) Feuerwehrausschuss

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Feuerwehrangelegenheiten

e) Rechnungsprüfungsausschuss

*Zusammensetzung:*

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

*Aufgabengebiet:*

Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(2) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird nach Fraktionen getrennt ein Pool von jeweils 4 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In den Pool für die Ausschüsse a) bis d) können neben Gemeindevertretern auch bis zu 2 bürgerliche Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(6) Daneben werden den Ausschüssen gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 (GO) weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO) aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

## **§ 7**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
5. und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt vom 13.10.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.06.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, den 25.06.2024

gez. (L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)